

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 32 der Durchführungsverordnung zum Polizeigesetz Baden-Württemberg (DVO PolG) sowie nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)

Der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach hat am 08.06.2020 in öffentlicher Sitzung den Beschluss über die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben durch die Ortspolizeibehörde der Gemeinde Sasbach beschlossen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach hat am 13.02.2023 und der Gemeinderat der Gemeinde Lauf hat am 14.02.2023 in jeweils öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Vereinbarung über den Einsatz des Vollzugsdienstes der Gemeinde Sasbach in der Gemeinde Lauf durch Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung gefasst.

Mit dieser Vereinbarung wird der erweiterte Einsatz des Vollzugsdienstes der Gemeinde Sasbach mit Gemarkungszuständigkeit Sasbach und Obersasbach für die Gemeinde Lauf mit erweiterter Gemarkungszuständigkeit für die Gemeinde Lauf geregelt.

Die Vollzugsbediensteten der Gemeinde Sasbach übernehmen seit dem 01.03.2023 die erteilten, polizeilichen Vollzugsrechte für die Gemeinde Sasbach durch diese kommunale Vereinbarung auch für den Gemarkungsbereich Lauf. Die Tätigkeiten richten sich dabei nach der vorliegenden Dienstordnung und erteilten Genehmigungen der übergeordneten Polizeibehörden des Landkreises und des Regierungspräsidiums.

Die Gemeinde Sasbach stellt für den Einsatz des Vollzugsdienstes die notwendigen räumlichen, technischen und verwaltungsmäßigen Mittel zur Verfügung. Dienstsitz des Gemeindlichen Vollzugsdienstes ist das Rathaus (Polizeibehörde) in Sasbach, Erdgeschoss.

Die Vollzugsdienstleitung und Aufgabenwahrnehmungen wurden der Haupt- und Ordnungsamtsleitung in Sasbach übertragen. Dienstherr und oberster Dienstvorgesetzter ist der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Sasbach für Sasbach und Obersasbach sowie die Bürgermeisterin für die Gemeinde Lauf gemäß § 44 Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Bei Einspruchsverfahren (Ordnungswidrigkeitsverfahren) und generell auch bei Strafverfahren entscheidet jedoch die unabhängige Justiz (Abgabe an das Amtsgericht über die Staatsanwaltschaft nach § 41, 69 OWiG).

Die Dienstordnung der Gemeinde Sasbach gilt gleichermaßen für die Gemeinde Lauf auch auf deren Gemarkung.

In der sachlichen und örtlichen sowie gesetzlich geregelten Zuständigkeit gemäß § 5 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiZuV) sowie sonstigen Rechtsvorschriften bei Ordnungswidrigkeiten, für welche die Gemeinde Sasbach für die Sachbearbeitung zuständig ist, werden diese Aufgaben als Bußgeldstelle der Ortspolizeibehörde Sasbach durch den Fachbereich der Haupt- und Ordnungsverwaltung wahrgenommen. In diesem Zusammenhang wurden im Jahre 2020 dem Fachbereich auch die Vollzugsaufgaben nach § 31 DVO übertragen. Ordnungswidrigkeiten werden, verknüpft mit der zentralen Bußgeldstelle Ortenaukreis in gemeinsamer Programmanwendung des Rechenzentrums, durch die Gemeinde Sasbach bearbeitet. Ordnungswidrigkeiten, welche in der Gemeinde Lauf durch den Gemeindlichen Vollzugsdienst aufgenommen werden, werden von der Gemeinde Sasbach auf gleiche Weise bearbeitet, verarbeitet und ggf. je nach Zuständigkeit und erforderlichem Überleitungsverfahren zum Landkreis technisch verarbeitet. Es erfolgt ein formeller Eindruck in die Schriftverkehre: Bußgeldstelle Sasbach-Lauf.

Verstöße gegen sonstige oder andere Rechtsvorschriften in polizeiverwaltungsrechtlicher Zuständigkeit (gemeint sind hier insbesondere anfallende Verwaltungsverfahren, Bescheide, Verfügungen, wie etwa nach dem Straßengesetz Baden-Württemberg für Sondernutzungen, oder für polizeiliche Maßnahmen, wie Aufenthalts-, und Hausverbotsanordnungen, Platzverweise im schriftlichen Verfahren, Jugendschutz u.ä.) übernimmt jede Gemeinde jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich selbst.

Zur Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben können sich die Ortpolizeibehörden für den Gemeindebereich polizeilicher Aufgaben gemeindlicher Vollzugsbediensteter bedienen. Bei der Erledigung der polizeilichen Dienstverrichtungen haben die Amtsinhaber und Vollzugsbediensteten die Stellung eines Polizeibeamten gemäß § 125 Polizeigesetz. Die Vollzugsbediensteten tragen das Wappen der für den Aufgabenbereich zugehörigen Gemeinden und nach §§ 104, 107, 111 PolG BW die Kennzeichnung „Polizeibehörde“. Die Beamten des Landespolizeivollzugsdienstes tragen hingegen das Landeswappen mit der Kennzeichnung „Polizei“. Bei der polizeilichen Aufgabenübertragung nach § 31 DVO PolG besteht eine parallele Zuständigkeit. Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt dabei unberührt.

Alle Vollzugsbediensteten stehen unter dem Schutz des § 113 Strafgesetzbuch. Widerstandshandlungen gegen polizeiliche Amtsträger werden daher durch die Justiz geahndet. Weigerungen, wie etwa die Verweigerung einer Kontrolle oder die Feststellung von Personalien gegenüber von Vollzugsbediensteten und behördlichen Amtsträgern werden ebenfalls geahndet.

Den Vollzugsbediensteten obliegen Eingriffs-, Kontroll- und Verwarnungs- bzw. Anzeigebefugnisse und letztendlich auch Zwangsbefugnisse. Die Aufgabenwahrnehmung und Zuständigkeit zielt deshalb zum Schutz unserer Bevölkerung und auf die Abwehr von Gefahren und Störungen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung insgesamt ab.

Aufgaben der kommunalen Polizeibehörde mit Wahrnehmung durch ihren Gemeindlichen Vollzugsdienst:

1. beim Vollzug vom Gemeindefestsetzungen und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde,
2. im Straßenverkehrsrecht
 - a) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
 - c) bei der Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich öffentlichen Straßen,
 - d) bei der Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen und in Kur- und Erholungsorten,
 - e) bei der Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,
 - f) bei der Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann,
 - g) bei der Überwachung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchung im ruhenden Verkehr,

3. beim Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen,
4. beim Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen,
5. beim Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen
6. im Umweltschutz
 - a) beim Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,
 - c) beim Vollzug der Vorschriften über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern,
7. im Feldschutz
 - a) beim Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über das Betreten der freien Landschaft und geschlossener Rebanbaugebiete,
 - c) beim Vollzug der Vorschriften über Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere in der freien Landschaft,
 - d) beim Vollzug der Vorschriften über den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - e) beim Vollzug von Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Landschaft und in Gartenanlagen,
 - f) bei der Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge,
 - g) beim Vollzug von Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft,
8. im Veterinärwesen
 - a) beim Vollzug von Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und die Tierkörperbeseitigung,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über den Tierschutz,
 - c) bei Maßnahmen gegenüber herrenlosen Tieren,
9. für sonstige Aufgaben
 - a) beim Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren,
 - c) beim Vollzug der Vorschrift über die Belästigung der Allgemeinheit,
 - d) beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,
 - e) beim Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss,
 - f) beim Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
 - g) auf dem Gebiet des Sammlungswesens,
 - h) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere,
 - i) auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes,
 - j) beim Vollzug der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken (§§ [9](#) und [12](#) des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten).